Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 6 Sgr., durch die Post bezogen 7½ Sgr.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 1 Sgr., Wiederholungen die Hälfte.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.

Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 11. Oels, den 18. März 1870. 8. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Nr. 76. Berlin, den 3. März 1870.

Bekanntmachung,

betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen älterer 4- und 4½prozentiger Staatsanleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Dezember 1869 (Ges.-Samml. S. 1197), betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen der nachstehend aufgeführten Anleihen:

der 4½prozentigen Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A, 1857, 1859, 1864, 1867 A, B und D und 1868 B, und

der 4prozentigen Anleihen aus den Jahren 1850, 1852, 1853 und 1862,

welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinskoupons und Talons in der Zeit vom 14. März bis 23. April d. J. bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nr. 94) oder bei einer der Königl. Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen, oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen, oder der an den Kreis- beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der direkten Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen. In Frankfurt a./M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild & Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der älteren 4½prozentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½prozentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thlr. der 4prozentigen Anleihe werden je 800 Thlr. in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 23. April d. J. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar:

a) beim Umtausche von Schuldverschreibungen der Anleihen von 1867 und 1868 in Höhe von ½ Prozent;
b) beim Umtausche von Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 in Höhe von 3 Prozent;
c) beim Umtausche von Schuldverschreibungen der übrigen Anleihen in Höhe von ¾ Prozent, sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder mehrerer dieser Anleihen, nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, sofern sie jedoch 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von 1 Prozent,

von dem Betrage der neu auszugebenden Schuldverschreibungen.

Nach Ablauf der mit dem 23. April d. J. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet dagegen auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Appoints zu 10,000 Thlr., 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. ausgefertigt.

Die Wahl der Appoints der zu empfangenden Schuldverschreibungen wird Jedem freigestellt, mit der Maßgabe, daß die Stückzahl der auszugebenden Obligationen die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen darf. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Appoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Schuldverschreibungen soweit als thunlich in denselben Appoints, wie die abgegebenen Dokumente ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Appoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren, in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstell-

baren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Inhabers der eingelieferten Verschreibungen nach dem durchschnittlichen Kourswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Koursanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres. Beim Umtausche werden Koupons über die Zinsen von dem auf den Umtausch zunächst folgenden Zinszahlungstermin ab bis zum 31. März 1874 nebst Talon ausgegeben, wogegen die von dem nächsten Zinszahlungstermine ab fälligen Koupons der umzutauschenden älteren Anleihen mit abzuliefern sind; soweit dies nicht geschieht, ist ihr Baarbetrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, sowie der baaren Beträge ist unter einem von der Kontrole der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Kontrole der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen, sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild u. Söhne in Frankfurt a./M. unentgeltlich zu haben.

Wegen des Umtausches der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856, von 1867 C, und von 1868 A, sowie wegen der Bedingungen des Umtausches dieser Verschreibungen wird später eine besondere Bekanntmachung ergehen.

Der Finanz-Minister.
(gez.) **Camphausen.**

S. J. 85 u. 90.

Oels, den 12. März 1870.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr. 77. Breslau, den 16. Febr. 1870.

Um einer mißverständlichen Auffassung des Bundesgesetzes über die Lohnbeschlagnahme vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 242) und des durch unsere Circularverfügung vom 25. August v. J. 3 V 1158 dem Königlichen Landraths-Amte zur Nachachtung mitgetheilten Ministerial-Erlasses vom 17. Juli 1869 zu begegnen, machen wir darauf aufmersam, daß die Arrestlegung auf das in einem späteren Zeitpunkte zahlbare Arbeits- oder Dienstlohn, wie solche gegen die mit der Klassensteuer im Rückstande gebliebenen Arbeiter, Dienstboten, Handwerksgesellen ꝛc. bisher als Exekutions-Mittel angewendet wurde, auch ferner unter der Voraussetzung zulässig ist, daß die Beschlagnahme innerhalb drei Monaten nach eingetretener Fälligkeit der rückständigen Steuerbeträge verfügt wird. Sonach ist beispielsweise für die Klassensteuer aus dem Monat Januar der 1. April der letzte Tag, an welchem die Execution mittelst Beschlagnahme erfolgen kann; ebenso für die Steuer aus dem Monate Februar der 1. Mai u. s. w.

Zur Vermeidung der für die Staatskasse in Folge der vorgedachten Beschränkung des Lohnarrestes zu besorgenden Ausfälle hat der Herr Finanz-Minister in dem Erlasse vom 17. Juli v. J. bereits angeordnet, daß die Bestimmungen im § 1 der Instruktion wegen Erhebung der Klassensteuer vom 19. Juli 1851 mit aller Strenge durchgeführt werden sollen. Hierzu ist vor Allem nöthig, daß der Orts-Steuererheber sich die sofortige Anmahnung der Steuerpflichtigen, welche die Steuer innerhalb der ersten acht Tage des Monats nicht entrichtet haben, angelegen sein läßt und daß er unmittelbar nach Ablauf der den Angemahnten verstatteten dreitägigen Zahlungsfrist die zwangsweise Beitreibung der Steuer anordnet.

Von den verschiedenen Exekutionsmitteln muß der Regel nach, wie der Schlußsatz im § 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853 bestimmt, zunächst die Pfändung angewendet werden und darf erst, wenn diese fruchtlos ausgefallen ist, zur Beschlagnahme des Dienst- oder Arbeitslohnes geschritten werden. Ist aber der Steuererheber aus eigener Kenntniß der Verhältnisse überzeugt, daß die Pfändung zu keinem Resultate führen würde, — wobei wir besonders den Fall im Auge haben, daß sich der Mangel an Pfändungsobjekten schon bei früheren Exekutions-Vollstreckungen herausgestellt hat, — so steht es in der Befugniß des Erhebers, sofort mit der Lohnbeschlagnahme vorzugehen.

Nach § 31 der vorallegirten Verordnung muß die Beschlagnahme dem Dienstherrn oder Arbeitgeber des Restanten, beziehungsweise der mit der Auszahlung der Löhne beauftragten Kasse, schriftlich angekündigt und dem Steuerschuldner Abschrift des bezüglichen Dekrets mitgetheilt werden. Ein Schema zu der Beschlagnahme-Verfügung und zu dem von dem Adressaten zu vollziehenden Behändigungsschein wird der Anlage beigefügt. Richtet sich die Beschlagnahme gegen mehrere in derselben Fabrik beschäftigte Arbeiter, so bedarf es nur einer gemeinschaftlichen Verfügung mit tabellarischem Verzeichniß der Restanten.

Am raschesten wird das gedachte Verfahren zum Ziele führen, wenn der Ortserheber selbst (oder statt seiner ein Mitglied des Ortsgerichts) sich am Löhnungstage auf der Arbeitsstätte oder der zahlenden Kasse einfindet, um die zur Deckung der Steuerreste und Exekutionsgebühren arrestirten Gelder in Empfang zu nehmen. Wird die Zahlung der letzteren verweigert, so hat der Steuererheber hiervon sogleich dem Landrathsamte Anzeige zu machen, welchem alsdann obliegt, die weiteren Maßregeln zu treffen und nach Befinden der Umstände gemäß § 31 alinea 3 a. a. O. die Ermächtigung zur Klage gegen den Arbeitgeber bei uns einzuholen.

Im Uebrigen ist der Kreis-Steuereinnehmer verpflichtet, die Thätigkeit der Ortserheber in Bezug auf

rechtzeitige Anwendung der zulässigen Zwangsmittel zu überwachen und auf diese Weise der Entstehung älterer als dreimonatlicher Steuerreste so weit als möglich vorzubeugen.

Die Vorschrift unter Nr. 3 der Cirkular-Verfügung vom 13. September 1861 V. 1072 ergänzen wir dahin, daß die von den Ortserhebern bis zum 25. jeden Monats der Kreiskasse einzureichenden Restnachweisungen bezüglich der Restanten, welche in Arbeits- oder Dienstverhältnissen stehen, in der letzten Spalte eine Angabe darüber enthalten muß, an welchem Tage die Lohnbeschlagnahme verfügt ist. Ueber die Richtigkeit dieser Angabe hat der Ortserheber sich durch die oben erwähnten Behändigungsscheine auszuweisen.

Das Königliche Landrathsamt beauftragen wir, den städtischen und ländlichen Steuererhebern die nach Maßgabe des Vorstehenden erforderliche Anweisung zu ertheilen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
Oelrichs.

a) Beschlagnahme-Verfügung.

N. N., den . . ten 187

Der (Stand und Name) schuldet der Ortssteuerrezeptur die Klassensteuer für d . . Monat . . . . . mit überhaupt . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. und an Exekutionsgebühren . . Sgr. . . Pf., zusammen . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. Zur Deckung dieses Betrags wird das dem Restanten für seine Dienste und Arbeiten jetzt oder später zukommende Lohn, Gehalt oder Honorar auf Grund des § 31 der Exekutions-Ordnung vom 30. Juli 1853 hierdurch mit Beschlag belegt. Der obige Betrag ist demnach bei der nächsten Lohn- oder Gehaltszahlung einzubehalten und an den unterzeichneten Ortssteuererheber abzuführen.

Gegenwärtige Verfügung hat die Wirkung eines gerichtlichen Arrests. Zahlungen, welche im Widerspruch mit derselben an den Steuerschuldner geleistet werden, sind ungültig und befreien Sie nicht von der Verpflichtung, dieselbe Summe nochmals an den Unterzeichneten zu zahlen.

Der Ortssteuererheber.
(Unterschrift.)

An
d . . (Adresse des Dienstherrn, des Arbeitgebers oder der Lohnzahlungsstelle.)

b) Behändigungsschein.

Daß mir die Verfügung des Orts-Steuererhebers zu N. N. vom . . ten . . . . . 187 ., betreffend Lohnbeschlagnahme wegen . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. Klassensteuer und Exkutionsgebühren, heute zugestellt worden ist, bescheinigeich hiermit.

N. N., den . . ten . . . . . 187 .
(Unterschrift des Adressaten.)

Oben bezeichnete Verfügung ist dem . . . . . unter dem angegebenen Datum richtig behändigt worden
(Unterschrift des bestellenden Boten.)

Oels, den 4. März 1870.

Vorstehendes Regierungs-Reskript theile ich den städtischen und ländlichen Steuererhebern im Anschluß an meine Kreisblatt-Verfügung vom 8. September v. J. (Kreisblatt pro 1869, Stück 39, Nr. 243, S. 493) zur öffentlichen Kenntnißnahme und genauen Nachachtung mit.

Nr. 78. Breslau, den 6. März 1870.

Im Interesse der Grundeigenthümer hat der Herr Finanz-Minister gestattet, daß in denjenigen Fällen, wo es sich lediglich um den Verkauf oder Tausch ganzer Parzellen handelt, welche in den Grundsteuerkarten bereits verzeichnet sind, und bei welchen Seitens der Gerichtsbehörden die zur Abschließung des Vertrages nöthigen Situationspläne verlangt werden, diese letzteren Seitens der Kataster-Kontroleure auf Grund der bei denselben beruhenden Gemarkungs-Reinkarten gefertigt werden können. — Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Kataster-Kontroleure angewiesen sind, diese Situationspläne so anzufertigen, daß daraus die Lage der Parzelle, die Kulturen und Klassen nach der Grundsteuer-Einschätzung, die Hoflagen, Wege ꝛc., sowie die Fläche nach der Grundsteuer-Mutterrolle hervorgeht.

Für einen solchen Situationsplan ist zu zahlen:

A. An Gebühren:

1) wenn das verzeichnete Grundstück unter und bis 10 Morgen Fläche enthält, 20 Sgr.;

2) wenn dasselbe mehr als 10 Morgen enthält für die ersten 10 Morgen 20 Sgr., für jeden folgenden Morgen darüber 6 Pfennige.

B. Auslagen:

für den Dezimal-Quadratfuß des zu dem Situations-Plane verwendeten Papiers 5 Sgr.

Diese Situationspläne dürfen keine Anwendung finden, wenn das Grundstück im Felde erst getheilt werden soll, in einem solchen Falle sind die weiteren Anträge bei dem Kataster-Kontroleur auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu machen.

Abschrift vorstehender Bestimmungen erhalten Ew. Hochwohlgeboren mit dem Auftrage, selbige durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
Oelrichs.

An sämmtliche Herren Landräthe und Landrathsamt-Verweser und an den Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt.
3 XVII. 339.

Oels, den 16. März 1870.

Vorstehende ministerielle Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 79. Breslau, den 21. Februar 1870.

Außer den bereits gegenwärtig zum Verkauf gelangenden Bundes-Wechsel-Stempel-Marken und gestempelten Wechsel-Blankets werden vom 1. März d. J. ab noch Wechsel-Stempen-Marken und ge-

stempelte Wechsel-Blankets zum Stempelbetrage von 22½ Sgr. ausgegeben werden.

Im dortigen Kreise werden die neuen Sorten bei dem Post-Amte in Oels debitirt werden.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) **Schröder.**

An das Königliche Landraths-Amt in Oels i/Schl.
Nro. 3801.

Oels, den 10. März 1870.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zu öffentlichen Kenntniß.

Nr. 80. Oels, den 14. März 1870.

Auf Grund des § 6 des Statuts der National-Invaliden-Stiftung des Kreises Oels hat die kreisständische Unterstützungs-Commission beschlossen, nachgenannten Invaliden resp. Hinterbliebenen derselben am 22. d. Mts., als am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, folgende Unterstützungen aus den Zinsen des Stiftungskapitals auszahlen zu lassen:

1. der verw. Schuhmacher Heyer von hier	10	Thlr.
2. dem Steinsetzer Gottlieb Schubert von hier	10	=
3. dem Invaliden Gottlieb Haase aus Peucke	10	=
4. der verw. Rosina Hippe aus Strehlitz	20	=
5. dem Invaliden Karl Scholz aus Vielguth	8	=
6. dem Invaliden Wilhelm Hillmann aus Zantoch	8	=
7. der verw. Knecht Gräschner aus Kurzwitz	15	=
8. dem Invaliden Karl Blase aus Galbitz	10	=
Summa	91	Thlr.

Wegen der Erhebung der Beträge sind die Ortsbehörden bereits mit Anweisung versehen worden.

Oels, den 12. März 1870.

Nr. 81. Eine Hauscollekte betreffend.

Der Direktion des evangelischen Waisenhauses Altdorf bei Pleß ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien die Genehmigung ertheilt worden, im Laufe des Jahres 1870 eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Haus-Collecte bei den bemittelteren evangelischen Bewohnern der Provinz Schlesien zu veranstalten.

Die mit der Sammlung beauftragten Kollektanten sind angewiesen, sich vor dem Beginn der Sammlung in jeder Ortschaft durch Vorzeigung der Genehmigung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Nr. 82. Oels, den 15. März 1870.

Bei dem am 28. Februar c., Abends ½11 Uhr, in Kraschen ausgebrochenen Feuer ist, trotzdem dasselbe bei der Nachtzeit sehr weit bemerkt werden mußte, nur die Löschhülfe von Ober-Prietzen, Laubsky und Damnig (Namslauer Kreises) rechtzeitig, die von Weidenbach aber erst verspätet und auf besondere Aufforderung von Kraschen aus, eingetroffen. Mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 28 der Verordnung der Königlichen Regierung vom 12. Juli 1822 (Amtsblatt S. 277 ff.) haben sich die Ortsgerichte in Woitsdorf, Langenhof, Taschenberg und Nieder-Prietzen innerhalb 14 Tagen wegen der unterlassenen, das Ortsgericht in Weidenbach aber wegen der verspäteten Löschhülfe verantwortlich gegen mich zu äußern.

Der Königliche Landrath.
v. Rosenberg.

Nichtamtlicher Theil.

Die Bestrafung der politischen Verbrechen.

Der Reichstag ist in der Berathung des Strafgesetzbuches zu dem zweiten Theile (von den einzelnen Verbrechen ꝛc. ꝛc.) gelangt, dessen erster Abschnitt von den politischen Verbrechen, Hochverrath und Landesverrath, Beleidigung des Landesherrn ꝛc. ꝛc. handelt.

Bei dieser Gelegenheit trat zunächst das Bestreben der liberalen Partei hervor, für die politischen Verbrechen und Vergehen eine besonders schonende und rücksichtsvolle Beurtheilung und Behandlung zu sichern.

Der Entwurf des Strafgesetzbuchs hatte auf die schwersten Fälle des Hochverraths die Todesstrafe, auf andere Fälle des Hochverraths und des Landesverraths theils Zuchthausstrafe, theils Gefängniß und bei mildernden Umständen Festungshaft angedroht.

Der Reichstag hatte inzwischen an seinem Theile die Abschaffung der Todesstrafe beschlossen und es würde somit die bisher bestehende Strafe für die schwersten Verbrechen gegen den Staat und das Oberhaupt desselben in Wegfall kommen.

Die liberale Partei beantragte jedoch weitere Erleichterungen und Strafmilderungen für die politischen Vergehen überhaupt; sie verlangte zumal daß aus der Bestrafung derselben Alles entfernt werde, was dem politischen Verbrechen einen entehrenden Charakter gebe. Dasselbe solle in der Regl nicht mit Zuchthaus, auch nicht mit Gefängniß, sondern mit der mildesten Art der Freiheitsstrae, mit Festungshaft bestraft werden, und wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestatte, da soll auf Zuchthaus nur dann erkannt werden dürfen, wenn festgestellt werde, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen sei. Weiter wurde beantragt, daß die Entscheidung über politische Verbrechen in den Ländern, in welchen Schwurgerichte bestehen, durch Geschworene erfolgen solle.

Der Justiz-Minister Dr. Leonhardt trat diesen Anträgen entgegen, indem er darau hinwies, daß man damit zu Gunsten der politischen Verbrechen eine Ausnahmestellung schaffen wolle wie sie nirgends,

weder in größeren, noch in kleineren europäischen Staaten bestehe. In allen früheren Gesetzgebungen seit alter Zeit seien die politischen Verbrechen gerade als besonders schwer angesehen worden; der jetzige Entwurf wolle dieselben unter die allgemeinen Grundsätze stellen. Die erwähnten Anträge aber, indem sie die Festungshaft zur Regel, die Zuchthausstrafe zur Ausnahme machen, wollen für politische Verbrechen geradezu ein Privilegium schaffen. Wenn es heiße: Zuchthausstrafe solle nur eintreten, wenn eine ehrlose Gesinnung nachgewiesen sei, so sei doch zu bedenken, daß ehrlose Gesinnung gar kein juristischer Begriff und jedenfalls ein höchst unbestimmter Begriff sei. Ein Norddeutscher, welcher während eines Krieges die Waffen gegen sein Vaterland ergreife oder Festungen verrathe, handle doch gewiß ehrlos, — und doch sollte es möglich sein, ihn blos mit Festungshaft zu strafen!

Gegen die Annahme der Bestimmung, daß nur Geschworene über politische Verbrechen entscheiden sollen, machte der Minister geltend, daß dies gar nicht in das Strafgesetzbuch, sondern in das Gesetz über das Strafverfahren gehöre, welches auf den Wunsch des Reichstages bereits vorbereitet werde. Es sei nicht angänglich, einzelne dahin gehörige Punkte herauszureißen und vorweg zu erledigen. Ueberhaupt möge man nicht die großen sachlichen Schwierigkeiten, welche mit dem Strafgesetzbuche verbunden seien, noch künstlich dadurch erweitern, daß man alle möglichen fremdartigen Dinge hineinziehe.

Auch der Bundeskanzler Graf von Bismarck richtete die dringende Mahnung an den Reichstag, nicht die Berathung des Strafgesetzbuchs dazu zu benutzen, um allerlei beliebte politische Parteiforderungen mit durchzubringen. Man scheine zu glauben, daß die Regierungen für ihr Kind (den Entwurf) eine so große Liebe haben werden, daß sie allerlei Bestimmungen mit in den Kauf nehmen, um nicht auf die Durchführung ihrer Vorlage zu verzichten. Das könnte sich leicht als Irrthum erweisen, wenn man die Last der Anforderungen zu schwer mache. Keinenfalls könnten die Regierungen, während sie mit der Ausarbeitung einer vollständen neuen Prozeßordnung beschäftigt seien, sich einzelne Stücke vorweg nehmen und dadurch den Zusammenhang zerreißen lassen.

Diese Mahnungen erwiesen sich insoweit wirksam, daß der Antrag wegen Ueberweisung der politischen Verbrechen an Schwurgerichte abgelehnt wurde.

Dagegen nahm der Reichstag die Bestimmung an, daß in den erwähnten Fällen auf Zuchthaus nur dann erkannt werden dürfe, wenn festgestellt werde, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen sei.

Als nach diesen vorläufigen Beschlüssen der Reichstag zur Entscheidung über die einzelnen Verbrechen überging, zeigte sich eine solche Zerfahrenheit und Zersplitterung der Ansichten, daß zunächst bei dem Paragraphen über Hochverrath gegen einen Bundesfürsten alle von den verschiedenen Parteien des Reichstages gemachten Vorschläge durch wechselnde Mehrheiten abgelehnt wurden und **gar kein Beschluß zu Stande kam**.

Der Aufenthalt im Auslande und die Staats-Angehörigkeit.

Bei der zweiten Berathung des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit ist in Betreff der Wirkung eines längeren Aufenthalts im Auslande eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Reichstag und den Regierungen bestehen geblieben, welche jedoch voraussichtlich bei der dritten Lesung noch ihre befriedigende Erledigung finden wird.

Nach dem vorgelegten Gesetzentwurf soll der Verlust der Staatsangehörigkeit auch eintreten durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande.

Der Reichstag will, daß der zehnjährige Aufenthalt allein den Verlust der Staatsangehörigkeit nicht herbeiführe, sondern nur die Erwerbung fremder Staatsangehörigkeit mit zehnjährigem Aufenthalt im Auslande. Die Absicht dieser Aenderung ist dahin gerichtet, zu verhindern, daß ein im Auslande lebender diesseitiger Staatsangehöriger durch den bloßen Aufenthalt in der Fremde gegen seine Absicht und Neigung der Staatsangehörigkeit verlustig gehe; es solle dies vielmehr nur in Folge einer ausdrücklichen Kundgebung seines Willens geschehen, wie sie in der Erwerbung fremder Staatsangehörigkeit zu finden sei.

Der Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister Delbrück, trat diesem Antrage mit ausführlicher Darlegung der betreffenden Verhältnisse entgegen. Die Aeußerungen desselben dürften auch für weitere Kreise von Interesse sein. Er sagte:

„Ich habe im Namen der verbündeten Regierungen zu bitten, den Abänderungsantrag abzulehnen. Ich würde die Gründe für vollkommen zutreffend halten, wenn der Satz, daß die Staatsangehörigkeit durch zehnjährige Abwesenheit verloren geht, ohne alles Weitere dastände, und wenn nicht durch andere Bestimmungen des Gesetzes Jedem die Möglichkeit geboten wäre, sich die Staatsangehörigkeit so lange zu erhalten, wie er sie erhalten will. Wären diese Mittel nicht geboten, so würde ich anzuerkennen haben, daß es hart wäre, allein aus dem Zeitablaufe eine Absicht zu folgern, es wäre das hart, weil es eine Annahme wäre, die einen Gegenbeweis nicht zuließe, die es dem Betheiligten unmöglich machte, zu erkennen zu geben, er habe diese Absicht keineswegs, er wolle sich vielmehr seine Staatsangehörigkeit erhalten. So liegt nun aber nach der Vorlage die Sache nicht.

Wer Norddeutschland verläßt und entweder mit irgend einem Reisedokument oder Heimathsschein versehen ist, oder an dem Ort im Ausland, wo er sich aufhält, sich in die Konsulatsmatrikel eintragen läßt, der behält seine Staatsangehörigkeit, so lange das ihm ausgestellte Dokument dauert — ein Dokument, das ja bekanntlich auch Verlängerung zuläßt — oder so lange er in der Konsulatsmatrikel eingetragen ist. Es sind ihm also die Mittel dargeboten, sich seine Staatsangehörigkeit zu erhalten. Ist dies der Fall, so ist es durchaus nicht als eine Unbilligkeit zu bezeichnen, wenn man an den Ablauf der Zeit den Ver-

lust der Staatsangehörigkeit knüpft, mit andern Worten, wenn man die Annahme aufstellt, daß Jemand, der seine Heimath verläßt und der keines der ihm gebotenen Mittel benutzt, dadurch die Absicht zu erkennen gebe, daß er sich seine Staatsangehörigkeit nicht erhalten will. Es folgt dies zunächst daraus, daß man — und darüber wird das Haus nicht im Zweifel sein — der Staatsangehörigkeit an Norddeutschland eine hohe Bedeutung beizulegen hat, und daß man von einem Jeden, der diese Staatsangehörigkeit besitzt und der das Vaterland verläßt, verlangen kann, daß er, wenn er sich diesen Vorzug erhalten will, auch das Seinige dazu thut, namentlich dann, wenn, wie hier der Fall, die ihm dargebotenen Mittel ihm leicht zugänglich sind.

Es kommt nun aber eine andere und noch höhere Erwägung dabei in Betracht, und ich kann hier anführen, daß durch die Verhandlungen, die in der vorletzten Session des preußischen Abgeordnetenhauses über die eben zur Diskussion stehende Frage stattgefunden haben, die Königlich preußische Regierung veranlaßt worden ist, die Frage, ob dem damals gefaßten, mit dem jetzigen Abänderungsvorschlage übereinstimmenden Beschluß Folge zu geben sei, einer eingehenden Erwägung zu unterwerfen, einer Erwägung, bei welcher namentlich diejenigen Organe der preußischen Regierung im Auslande gehört sind, die dem Verhältniß näher stehen. Die Lage, in der sich ein Deutscher im Auslande befindet, ist nach der Gesetzgebung der einzelnen ausländischen Staaten eine ungemein verschiedene. In einzelnen Staaten des Auslandes respektirt man den Ausländer, also in unserm Falle den Deutschen, der seine Nationalität festhält, in weitgehendem Maße; er wird zu den drückendsten und erheblichsten Staatslasten nicht herangezogen. Er befindet sich in einer durchaus privilegirten Stellung. Diese privilegirte Stellung dem Deutschen, der sich im Auslande aufhält, nicht zu gönnen, kann nicht im allermindesten die Absicht sein; es kann aber eben so wenig die Absicht sein, eine nach zwei Seiten hin privilegirte Klasse zu schaffen, das heißt eine Klasse zu schaffen, die, wenn es ihr paßt, deutsch ist, und wenn es ihr nicht paßt, Ausländer. Zu der Schaffung einer solchen privilegirten Klasse kommt man ganz nothwendig, wenn man den Antrag annimmt, mit andern Worten, wenn man vollkommen darauf verzichtet, zu wissen, welche Angehörige man im Auslande hat, Angehörige, die dann doch auch, so lange sie unsere Angehörigen sein wollen, Pflichten gegen uns erfüllen müssen, Pflichten, die nur in Anspruch genommen werden können, wenn man sie kennt, wenn man weiß, wer sie sind, und die auf der andern Seite, sobald es sich im Auslande für sie um Erfüllung von Pflichten handelt, ganz entschieden der Meinung sind, sie sind Deutsche und haben keine Pflichten zu erfüllen. Eine solche Klasse zu schaffen, liegt, glaube ich, in keiner Weise im Interesse des Bundes, im Interesse geordneter staatlicher Verhältnisse, im Interesse der Beziehungen zu anderen Staaten. Wenn ein Deutscher diese bevorzugte Stellung, die der Ausländer in vielen Ländern genießt, in Anspruch nehmen will, so muß er auch im Gedächtniß behalten, daß er gegen sein Vaterland Pflichten zu erfüllen hat, und die allergeringste von diesen Pflichten ist unzweifelhaft die, daß er auf unzweideutige Weise seinen Willen zu erkennen giebt, seinem Vaterlande noch angehören zu wollen."

Der Staatsminister Delbrück fügte später noch hinzu:

„Was den Orient betrifft, so mag beschlossen werden, was will, das ändert im Orient gar nichts. Im Orient haben wir staatlich nicht nur Rechte, sondern auch Verpflichtungen. Wir können den Schutz im Orient der türkischen Regierung gegenüber für Keinen in Anspruch nehmen, der nicht unter unserer Polizeigewalt steht, und unter der Polizeigewalt steht nur der, der in der Konsulatsmatrikel steht. Also da kann hier beschlossen werden, was will, das ist gleichgültig, wer sich im Orient nicht in die Konsulatsmatrikel einschreiben läßt, hat keinen Schutz.

Ich will ferner darauf aufmerksam machen, daß die Schwierigkeit, die hervorgehoben ist in Bezug auf die Eintragung in die Matrikel, keineswegs in dem Grade vorhanden ist, wie man meint. Es ist richtig, daß wir nicht überall Bundeskonsuln haben; das Netz der Bundeskonsuln ist allerdings sehr weit ausgedehnt, aber ich gebe zu, es ist nicht überall. Dagegen kann ich mir keinen Fall einer Niederlassung in fremden Ländern denken, wo nicht der Deutsche den Sitz eines Konsuls passirt, wenn er auch nicht an diesem Sitze bleibt, wo er also Gelegenheit hat, sich in die Matrikel eintragen zu lassen."

Soweit die thatsächlichen Aufklärungen, welche der Präsident des Bundeskanzleramtes gegeben hat.

Wenn diese auf den Erfahrungen unserer Gesandten und Konsuln beruhenden Mittheilungen die Mehrheit des Reichstags nicht sofort veranlaßten, von der Erneuerung des Antrages, welcher früher im preußischen Abgeordneten-Hause angenommen war, abzustehen, so ist doch zu hoffen, daß in der Zeit bis zur dritten Lesung anderweitige Erwägungen auch im Reichstage zur Geltung gelangen und zur Annahme des von den Regierungen vorgeschlagenen, auch dem Interesse der abwesenden Bundesangehörigen selbst entsprechenden Grundsatzes führen werden.

Die preußischen Gefängnisse.

Der Minister des Innern hat soeben eine beschreibende Uebersicht sämmtlicher größerer Straf- und Gefangenen-Anstalten aufstellen und veröffentlichen lassen.*)

Je lebhafter die Fragen des Gefängnißwesens neuerdings nicht blos unter den Fachmännern, sondern in allen gebildeten Kreisen erörtert werden, je allseitiger anerkannt wird, daß von der Gestalt und Einrichtung der Gefängnisse eben so sehr, wie von der Tüchtigkeit und Treue der im Gefängnißdienst wirkenden Beamten das Wohl und Wehe der Gefangenen während der Haft und über die Mauern des Gefängnisses hinaus die Erfolge abhängen, in welchen die höheren Zwecke der Strafvollstreckung zu erblicken sind, — desto mehr ist es als ein Mangel empfunden worden, daß es bisher an amtlichen Veröffentlichungen gefehlt hat, aus

*) Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei (R. v. Decker).

denen eine genaue Kenntniß von den Gefängnißeinrichtungen der Monarchie ein sicheres Urtheil über den Werth oder Unwerth derselben sich schöpfen ließe.

Um diesem Mangel abzuhelfen, wird in obiger Uebersicht zunächst eine beschreibende Darstellung der größeren Gefängnißanstalten nach ihren gesammten Einrichtungen und Verhältnissen geboten, zugleich als Vorläufer und allgemeine Grundlage für eine weitere Gefängnißstatistik der Monarchie, für welche der Minister des Innern fortan wiederkehrend Mittheilungen zu veröffentlichen beabsichtigt.

Die Darstellung beschränkt sich allerdings nur auf einen Theil der Gefängnisse, da im Allgemeinen (abgesehen von der Rheinprovinz) nur die größeren Strafgefängnisse — die sämmtlichen zur Vollstreckung der Zuchthausstrafen dienenden, sowie einige größere Anstalten zur Verbüßung von Gefängnißstrafen (in denen jedoch auch Untersuchungsgefangene Aufnahme finden) — der Verwaltung besonderer Behörden unter der obersten Leitung des Ministers des Innern unterstellt sind, wogegen die sämmtlichen Untersuchungsgefängnisse, obwohl in denselben auch Gefängnißstrafen verbüßt werden, durch Beamte der Justizverwaltung unter oberster Aufsicht des Justiz-Ministers, geleitet werden. Nur in der Rheinprovinz sind nach der dort geltenden französischen Gesetzgebung auch die Untersuchungsgefängnisse der Verwaltung des Innern mit überwiesen. Alle übrigen Untersuchungsgefängnisse, sowie die zu polizeilichen Zwecken dienenden (meist kommunalen) Gefängnisse, ferner die Arbeitshäuser der ständischen Verbände der älteren Provinzen, in denen die gegen Bettler, Vagabonden, Trunkenbolde und liederliche Dirnen festgesetzte Besserungshaft zur Verbüßung kommt, — endlich die Strafanstalt für die Niederlausitz zu Luckau, welche nur der Oberaufsicht des Ministers des Innern unterliegt, — alle diese Anstalten, bei deren Unterhaltung die Staatskasse theils gar nicht, theils nur durch Zuschüsse betheiligt ist, haben in der vorliegenden Uebersicht nicht berücksichtigt werden können; dieselbe begreift nur die aus Staatsmitteln unterhaltenen und durch unmittelbare Beamte des Staats unter der oberen Leitung des Ministers des Innern verwalteten Haftanstalten.

Es sind deren im Ganzen 55 mit 9 Zweiganstalten, nämlich in der Provinz Preußen 5 (zu Wartenburg, Insterburg, Rhein, Graudenz und Mewe), in Posen 3 (zu Rawicz, Poln. Crone und Fordon), in Pommern 2 (zu Naugard und Anclam) und eine Hülfs-Anstalt (zu Gollnow), in Schlesien 7 (zu Breslau, Brieg, Striegau, Görlitz, Jauer, Sagan, Ratibor) und 1 Hülfsanstalt (zu Breslau), in Brandenburg 6 (zu Berlin, Moabit, Spandau, Brandenburg, Sonnenburg, Cottbus) und 4 Zweiganstalten, in Sachsen 3 (zu Lichtenburg, Halle und Delitzsch), in Westfalen 4 (zu Münster, Herford, bei Bielefeld und zu Hamm) und 1 Zweiganstalt, in der Rheinprovinz 12 (zu Coblenz, Simmern, Werden, Düsseldorf, Cleve, Elberfeld, Cöln, Bonn, Trier, Saarbrücken, Aachen) und 1 Zweigsanstalt, in Hohenzollern 1 (zu Habsthal), in Hessen-Nassau 4 (zu Ziegenhain, Cassel, Eberbach und Dietz) und 1 Nebenanstalt, in Hannover 7 (zu Hameln, Moringen, Lüneburg, Celle, Stade, Osnabrück, Lingen), in Schleswig-Holstein 1 (zu Glückstadt).

Die Verhältnisse dieser Anstalten sind in der vorliegenden Uebersicht in Form von Tabellen nach allen Seiten dargestellt: die Lage und die klimatischen Verhältnisse, die Bestimmung und der Einlieferungsbezirk, die Entstehung und etwaige frühere Bestimmung der Baulichkeiten, die Beschreibung und Eintheilung des Grundstücks und der Bodenfläche, genaue Bezeichnung der Gefangenenräume (der Arbeits- und Schlafräume, der Einzelzellen und Lazarethräume) nach der Grundfläche und dem Kubikraume, die Zahl der Gefangenen auf jedem Raum (bei Tage, bei Nacht und im Lazareth), die Durchschnittszahl und die höchste Zahl der Gefangenen, Lage, Beschaffenheit und Einrichtung der Gefangenenräume, Lokalien für Gottesdienst, Schule, Speisung u. s. w., Oekonomie-Einrichtungen, Wasserverhältnisse, Bade-Einrichtungen, Latrinen- und Abfuhr-Einrichtungen, Heizung, Beleuchtung, Lüftung, Baukosten u. s. w.

Diese Angaben lassen erkennen, von welcher Wichtigkeit die Veröffentlichung für alle Diejenigen ist, welche sich für eine ersprießliche Gestaltung des Gefängnißwesens interessiren.

Die Vorbemerkungen, welche der Uebersicht vorangeschickt sind, geben einen kurzen Rückblick auf die bisherige Entwickelung der Gefängnißverwaltung seit dem Erscheinen des Allgemeinen Landrechts, und bekunden einerseits die unausgesetzte eifrige Arbeit der Regierung auf diesem Gebiete, andererseits die Größe der Aufgabe, welche in dieser Beziehung noch zu lösen bleibt und deren Erledigung theilweise mit der zur Zeit in Berathung stehenden Reform des Strafrechts im Zusammenhange steht.

Ueber die diesjährigen Truppenübungen ist von Sr. Majestät dem Könige bestimmt worden, daß bei dem 9. und 10. Armee-Corps (Schleswig-Holstein und Hannover) Königsmanöver, bei den übeigen Armee-Corps Uebungen in den Divisionen stattfinden sollen.

Das Zollparlament wird voraussichtlich bald nach Ostern, nach vorläufiger Bestimmung etwa zum 21. April einberufen werden.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am Sonntage Oculi
predigen zu Oels:
In der Schloß- und Pfarr-Kirche:
Frühpredigt: Herr Probst Thielmann.
Amtspredigt: Herr Superintendent Hohenthal.
Nachmittagspredigt: Herr Diakonus Krebs.
Wochenpredigt
(Vierte Fastenpredigt):
Donnerstags, den 24. März, Vormittags 8½ Uhr:
Herr Diakonus Krebs.

Dienstags, den 22. März, Vormittags um 9 Uhr, Gottesdienst zur Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs. Predigt: Herr Superintendent Hohenthal.

Bester
Bau-
und
Dünger-
Kalk,
im Ganzen wie im Einzelnen,
billigst bei
P. Rutter & Neumann.

Der Wagenbauer **Robert Heinrich** in Oels empfiehlt fertige, vorzüglich gut gearbeitete **Lederplauwagen**; auch werden wieder in diesem Jahre der Reparatur bedürftige Wagen auf das beste und sauberste hergestellt.

Für die Natur-Rasenbleiche des Herrn **Quarg** in Buckowintke empfehlen sich zur Uebernahme von Aufträgen, unter Garantie der besten Ausführung
Karl Metzner in Dobrischau,
Eduard Günther in Festenberg,
Gastwirth **Josef Franke** in Goschütz.

Oeffentliche Sitzung
des allgemeinen landwirthschaftlichen Vereins:
Sonntag, den 20. März c., Nachmittags 3 Uhr,
im Saale des Gasthofes zum „goldenen Adler".

Tagesordnung:
1. Commissionsbericht, betreffend die Vereinigung der beiden landwirthschaftl. Vereine im Kreise.
2. Das neue Maß und Gewicht.
3. Ueber Hagel-Versicherungs-Gesellschaften.
4. Ueber Pferdezucht.
5. Ueber Gebrauch des Palmkernmehls.

Zur Vorfeier des Geburtstags Sr. Majestät des Königs soll Abends ein gemeinschaftliches Abendbrot à Couvert 15 Sgr. veranstaltet werden, zu welchem die Anmeldungen bis zum 19. März c. beim Gastwirth Späte oder dem Vereins-Vorstande anzubringen sind.

Oels, den 10. März 1870.

Der Vorstand.

Holz-Anzeige.

Die Unterzeichneten offeriren zum alltäglichen Verkauf nachstehende Brennhölzer, welche sich nahe an der Wartenberger Chaussee bei Görnsdorf befinden:

circa 500 Klaftern kiefernes Scheitholz à Klafter 3 Thlr. 10 Sgr.; circa 200 Klaftern kiefernes Knüppelholz à Klafter 2 Thlr. 10 Sgr.; circa 500 Klaftern kiefernes Stockholz à Klafter 1 Thlr. 10 Sgr.; circa 100 Klaftern birkenes Scheitholz à Klafter 4 Thlr. 10 Sgr.; circa 100 Klaftern birkenes Knüppelholz à Klafter 3 Thlr. 10 Sgr.; circa 2000 Schock kiefernes Stangen-Reisig à Schock 15 Sgr.; circa 1000 Schock birkenes Reisig à Schock 17 Sgr.

Käufer wollen sich bei den Holzhändlern **Sacher & Sohn** in Schollendorf melden.

Bei einer bedeutenden Abnahme wird der Preis herabgesetzt.

Pitschener Thierschau-Loose, à 10 Sgr.,
bei **A. Grüneberger & Co.** in Oels.

Zu allen Arten Dacharbeiten, sowie zur Anlage von Blitzableitern auf Thürmen und anderen Gebäuden unter Garantie guter Arbeit empfiehlt sich

H. Roschitzky,
Dach- und Schieferdeckermeister,
sowie abprobirter Blitzableiter-Verfertiger.
Wohnhaft bei Herrn Gastwirth **Leuschner.**

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 11 des Oels'er Kreisblattes.

Conservativ-constitutioneller Verein des Kreises Oels.

Sonntag, den 27. März cr., Nachmittag 3 Uhr:

Versammlung

im Saale des Gasthofes zum „goldenen Adler" hierselbst.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Besprechung der Tagesfragen. — Kreis-Ordnung, Abschaffung der Todesstrafe.

Oels, den 17. März 1870.

Der Vorstand.

Mein Geschäfts-Lokal befindet sich

Ohlauer- u. Schloßstraßen-Ecke,

im Hause des Schuhmachermeisters Herrn Haagen.

Isidor Holdheim,

Leder- und Kurzwaaren-Handlung.

Hamburger Prämien-Loose,

Ziehung den 20. April,

à 2 Thlr. pro Stück,

halte ich bestens empfohlen, verlange aber nicht gleich baares Geld, sondern orientire zuvor, sich mit 1 Sgr. in frankirter Anfrage an mich Wendende, durch Einsendung von Prospecten gründlich über den Stand dieses Papiers. — So ist es nach meiner Geschäfts-Auffassung der beste Weg — erst sich die Waare ansehen und dann das Geld dafür.

Julius Gertig in Hamburg,

Lotterie- und Fonds-Geschäft.

Alle Brüche heilbar.

Bruchleidende, welche eine Schrift (mit Belehrung und vielen 100 Zeugnissen) eines berühmten Brucharztes zu erhalten wünschen, können dieselbe gegen Einsendung einer 1 Gr.- oder 3 kr.-Marke franco von **Paul Rüdiger in München** beziehen.

Das **Dom. Oppeln-Neugarten** verkauft

300 Scheffel Frühhafer.

Knochenmehl,

höchst fein gemahlen, sowohl roh als gedämpft, und mit 25% Schwefelsäure präparirt.

Stickstofffreie und stickstoffhaltige Superphosphate, Peru-Guano, Schwefel- u. Salz-Säure offerirt unter Garantie des Gehaltes

die Knochenmehl- und chemische Dung-Fabrik

von

Robert Huncke

in Spahlitz bei Oels.

Tafel-Glas

in allen Größen, sowie alle Arten

Bier-Flaschen, Bier- und Schnaps-Gläser, Cylinder zu Lampen, Goldleisten

und auch

Einrahmungen von Bildern und Spiegeln

sind zu haben bei

Hundsfeld. **Julius Bentzinger.**

Kartoffel-Sortir-Maschinen,

welche täglich 300 Scheffel in 3 verschiedenen Größen sortiren und die Kartoffeln von Keimen und anhaftendem Boden befreien, ohne sie im geringsten zu beschädigen; ferner

eiserne Dreschmaschinen,

Ackerwalzen, gußeiserne Walzenringe (à Ctr. 3½ Thlr.),

sowie andere **landwirthschaftliche Maschinen** stehen vorräthig bei

F. W. Warneck.

Oels.

Bekanntmachung.

Hierdurch erlaube mir meinen geehrten Kunden die ergebene Anzeige zu machen, daß ich vom 1. April d. J. ab das bisher unter der Firma:

M. Schlesinger & Co.

bestandene Geschäft für eigene Rechnung übernehme, und bitte meine geschätzten Kunden mir dasselbe Wohlwollen zu schenken, indem ich prompte und reelle Bedienung bei jeder Entnahme aus meinem best assortirten Tabak- und Cigarren-Lager verspreche.

Hochachtungsvoll ergebenster

Salo Schlesinger,

vormals **M. Schlesinger & Co.**

30 Centner Gelb-Klee mit Raygras,
10 Centner Thymothee
verkauft das Dom. **Wiesegrade.**

Das Wirthschafts-Amt.

Krebse,

möglichst große Waare, werden bei Beginn des Fanges wöchentlich 50 bis 60 Schock gesucht. Unternehmer wollen sich bis zum 15. c. melden unter **Z. Z. 44 poste restante franco Breslau.**

Rechnungs-Formulare sind stets vorräthig bei **A. Ludwig.**

Eisenbahn-Fahrplan für Oels.

Abgehende Züge von Oels nach Breslau.				Abgehende Züge von Oels nach Bernstadt ꝛc			
Morgens	5 Uhr	15 Min.		Morgens	8 Uhr	4 Min.	
„	8 „	46 „		„	11 „	— „	
„	11 „	10 „		Abends	6 „	4 „	
Abends	6 „	— „					
„	8 „	51 „					

Marktpreise der Städte Oels und Bernstadt,

vom 12. März 1870.

Oels	Weizen			Roggen			Gerste.			Erbsen.			Hafer.			Kartoff.			Heu.			Stroh		
Prß. Maaß u. Gewicht.	der Schfl rtl.	sgr.	pf	der Schfl rtl.	sgr.	pf.	der Schfl rtl.	sgr	pf	der Schfl. rtl.	sgr.	pf.	der Schfl. rtl.	sgr.	pf.	der Schfl. rtl.	sgr.	pf.	der Ctr rtl	sgr.	pf.	das Schck. rtl.	sgr.	pf.
Höchster	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	1	4	—	8	—	—
Mittler	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	16	—	1	3	6	7	15	—
Niedriger	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	6	—	—	—	1	3	-	7	7	6
Bernstadt, den 12. März.																								
Höchster	2	10	—	1	23	—	1	15	—	1	25	—	1	—	—	—	16	—	1	3	--	7	10	—
Mittler	2	9	-	1	22	—	1	14	—	1	—	—	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedriger	2	8	—	1	21	—	1	13	—	1	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Marktpreis von Breslau,

vom 12. März 1870.

	feine	mittl.	ordin.	
Weiß. Weizen	75—78	73	62	sg.
Gelber dito	71—73	70	63	„
Roggen . .	56—57	55	54	„
Gerste . .	43—46	42	39	„
Hafer . . .	32—33	30	28	„
Erbsen . .	56—60	53	46	„
Kleesaat rothe	— —	—	—	„
dito weiße	— —	—	—	